

Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen
und Satzung für die Teilgesellschaftsvermögen

Optinova Metals & Materials
Optinova Conventional & Clean Energy

1. Juli 2025

Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Sitz Oberursel

Büroanschrift: Falkensteiner Straße 1

61462 Königstein

Tel: +49 (0)6174 9689080

Fax: +49 (0)6174 9689082

E-Mail: info@optinovafonds.de

Internet: <http://www.optinovafonds.de>

AG Bad Homburg v. d. H., HRB 12623

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 30.360.000,– (Stand: Juli 2024)

Eigenmittel/Eigenkapital:

EUR 43.197.509,00 EUR (Stand: Juli 2024)

Vorstand

- Norbert A. Völler
- Armin Sabeur

Aufsichtsrat

- Martin Großjohann (Vorsitzender)
- Ute Dürhagen (Stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Till Friedrich als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 KAGB

Angaben zum Administrator

Administrator

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Europa-Allee 92 – 96

60486 Frankfurt am Main Deutschland

Tel: +49 (0)69 7 10 43-0

Fax: +49 (0)69 7 10 43-700

E-Mail: info@universal-investment.de

Internet: <http://www.universal-investment.com>

AG Frankfurt am Main, HRB 9937

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 10.400.000,00 (Stand: Oktober 2022)

Eigenmittel:

EUR 71.352.000,00 (Stand: Oktober 2022)

Aufsichtsrat

- Prof. Dr. Harald Wiedmann, Vorsitzender
- Dr. Axel Eckhardt
- Daniel Fischer
- Dr. Thomas Paul
- Ellen Engelhardt
- Janet Zirlewagen

Geschäftsführer

- David Blumer
- Mathias Heiß
- Dr. André Jäger
- Corinna Jäger
- Kurt Jovy
- Jochen Meyers

Angaben zur Verwahrstelle

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brüsseler Straße 1 – 3

60486 Frankfurt am Main

Tel: +49 (0)69 667745000

Fax: +49 (0)69 667746923

Internet: <http://www.statestreet.com>

AG München, HRB 42872

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 109.368.445,00 (Stand: September 2024)

Eigenmittel:
EUR 3.864.084.128,00 (Stand: September 2024)

Aufsichtsrat

- Jörg Ambrosius (Chair)
- Elizabeth Nolan (Vice-Chair)
- Frank Annuscheit
- Ian William Appleyard
- Karolina Bartosik
- Ann Fogarty
- Piotr Janewski
- Marlena Ludian
- Hartmut Popp
- David Suetens
- Stephan Zimmermann

Geschäftsführer

- Dr. Andreas Przewloka
- Simone Bock
- Denis Dollaku
- James K. Fagan
- Dr. Dagmar Kamber Borens
- Riccardo Lamanna
- Hei Man Lo
- Annette Rosenkranz
- Dr. Barbara Roth

Der Kauf und die Rücknahme von Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend: „Optinova InvAG“ oder „Gesellschaft“) erfolgen auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und jede Rücknahme von Anlageaktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. des Anlegers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss. Wenn der Stichtag des Jahresabschlusses länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb von Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen „Optinova Metals & Materials“ und dem „Optinova Conventional & Clean Energy“ Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresabschluss veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Am Erwerb von Aktien des Teilgesellschaftsvermögens Interessierte können Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen von der Gesellschaft verlangen.

Mit dem Erwerb von Anlageaktien wird der Anleger Anlageaktionär des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Dem Rechtsverhältnis zwischen der Optinova InvAG und dem Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den Anlagebedingungen ist der Sitz der Optinova InvAG Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Gemäß § 303 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend: „KAGB“) sind sämtliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Optinova InvAG wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
<http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de>

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt

Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,
Fax: 069/2388-1919,
schlichtung@bundesbank.de.

Hinweise für Anleger in Österreich

Das Teilgesellschaftsvermögen „Optinova Metals & Materials I-EUR“ besitzt eine Vertriebs Erlaubnis für Österreich.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach
EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

foreignfunds0540@erstebank.at

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Optinova InvAG und/oder die Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials und Optinova Conventional & Clean Energy sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anlageaktien der Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials und Optinova Conventional & Clean Energy sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anlageaktien der Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials und Optinova Conventional & Clean Energy dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anlageaktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

I.	ALLGEMEINER TEIL	1
1.	Grundlagen	1
2.	Angaben zur Gesellschaft	2
2.1.	Firma, Rechtsform und Sitz	2
2.2.	Vorstand und Aufsichtsrat	2
2.3.	Angaben zum Gesellschaftskapital	3
3.	Administrator	3
4.	Verwahrstelle	3
5.	Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen	5
5.1.	Teilgesellschaftsvermögen	5
5.2.	Aktienklassen	5
6.	Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen	6
6.1.	Rechtliche Beziehungen	6
6.2.	Gerichtsstand / Rechtsordnung	7
7.	Anlageziele und Anlagegrundsätze	7
8.	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	7
9.	Darlehensgeschäfte	7
10.	Pensionsgeschäfte	8
11.	Kreditaufnahme	8
12.	Hebelwirkung (Leverage)	9
13.	Sicherheitenstrategie	9
13.1.	Arten der zulässigen Sicherheiten	9
13.2.	Umfang der Besicherung	10
13.3.	Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	10
13.4.	Anlage von Barsicherheiten	10
14.	Grundsätze der Vermögensbewertung	11
14.1.	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	11
14.1.1.	An einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	11
14.1.2.	Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	11
14.2.	Besondere Bewertungsregeln	11
14.2.1.	Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	11

14.2.2.	Geldmarktinstrumente	11
14.2.3.	Derivate, Optionsrechte und Terminkontrakte	11
14.2.4.	Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen	12
15.	Vergütungspolitik	12
16.	Wertentwicklung	12
17.	Risikohinweise	13
18.	Aktien	13
18.1.	Unternehmens- und Anlageaktien	13
18.2.	Ausgabe und Rücknahme von Aktien	13
18.3.	Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme	14
18.4.	Aussetzung der Aktienrücknahme	15
19.	Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten	15
19.1.	Ausgabe- und Rücknahmepreise	15
19.2.	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	16
19.3.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	16
19.4.	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	16
19.5.	Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme	17
20.	Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	17
21.	Ertragsausgleichsverfahren	17
22.	Geschäftsjahr der Gesellschaft	17
23.	Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung und Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens	18
23.1.	Auflösung der Gesellschaft	18
23.2.	Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse	18
23.3.	Übertragung und Verschmelzung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens	19
24.	Auslagerung	20
25.	Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	21
25.1.	Allgemeines	21
25.2.	Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)	22
25.2.1.	Ausschüttungen	22
25.2.2.	Vorabpauschalen	22
25.2.3.	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	23
25.3.	Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	24
25.3.1.	Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilgesellschaftsvermögens	24

25.3.2.	Ausschüttungen	25
25.3.3.	Vorabpauschalen	26
25.3.4.	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	27
25.3.5.	Negative steuerliche Erträge	27
25.3.6.	Abwicklungsbesteuerung	27
25.4.	Steuerausländer	28
25.5.	Solidaritätszuschlag	28
25.6.	Kirchensteuer	28
25.7.	Ausländische Quellensteuer	28
25.8.	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	28
25.9.	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	29
26.	Auslagerung	30
27.	Interessenkonflikte	31
28.	Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer	32
29.	Wirtschaftsprüfer	33
30.	Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	33
31.	Dienstleister	33
32.	Liquiditätsmanagement	33
33.	Erläuterungen zur Offenlegungsverordnung / ESG-Risiken	35
34.	Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB	36

II.	BESONDERER TEIL	37
1.	Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials	37
1.1.	Überblick	37
1.2.	Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens	38
1.2.1.	Anlagepolitik	38
1.2.2.	Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes	38
1.2.3.	Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung von ESG-Merkmalen	39
1.3.	Profil des typischen Anlegers	40
1.4.	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	40
1.4.1.	Erwerbbarer Vermögensgegenstände	40
1.4.2.	Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen	40
1.4.2.1.	Wertpapiere	40
1.4.2.2.	Geldmarktinstrumente	41
1.4.2.3.	Bankguthaben	42
1.4.2.4.	Investmentanteile	43
1.4.2.5.	Derivate	43
1.4.2.6.	Sonstige Anlageinstrumente	46
1.5.	Kreditaufnahme	47
1.6.	Leverage	47
1.7.	Risikohinweise	47
1.7.1.	Allgemeines	47
1.7.2.	Mögliches Anlagespektrum	48
1.7.3.	Marktrisiko	49
1.7.4.	Länder- oder Transferrisiko	49
1.7.5.	Abwicklungsrisiko	49
1.7.6.	Liquiditätsrisiko	49
1.7.7.	Adressenausfallrisiko	49
1.7.8.	Währungsrisiko	49
1.7.9.	Verwahrrisiko	50
1.7.10.	Konzentrationsrisiko	50
1.7.11.	Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)	50
1.7.12.	Inflationsrisiko	50
1.7.13.	Rechtliches und steuerliches Risiko	51
1.7.14.	Änderung der Anlagepolitik	51
1.7.15.	Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	51
1.7.16.	Risiko der Rücknahmeaussetzung	51
1.7.17.	Schlüsselpersonenrisiko	51
1.7.18.	Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen	52
1.7.19.	Zinsänderungsrisiko	52
1.7.20.	Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften	52
1.7.21.	Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds	53

1.7.22.	Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	53
1.8.	Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens	54
1.9.	Volatilität	54
1.10.	Kosten	54
1.11.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	57
1.12.	Ertragsverwendung	57
1.12.1.	Anteilklasse I-EUR: Thesaurierung	57
1.12.2.	Anteilklasse R-EUR: Ausschüttung	57
1.13.	Wertentwicklung	58
1.13.1.	Anteilklasse I-EUR	58
1.13.2.	Anteilklasse R-EUR	58
1.14.	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen	58
1.15.	Anlagebedingungen	58
2.	Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy	74
2.1.	Überblick	74
2.2.	Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens	75
2.2.1.	Anlagepolitik	75
2.2.2.	Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes	75
2.2.3.	Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung von ESG-Merkmalen	76
2.3.	Profil des typischen Anlegers	77
2.4.	Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	77
2.4.1.	Erwerbbarer Vermögensgegenstände	77
2.4.2.	Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen	77
2.4.2.1.	Wertpapiere	77
2.4.2.2.	Geldmarktinstrumente	78
2.4.2.3.	Bankguthaben	79
2.4.2.4.	Investmentanteile	80
2.4.2.5.	Derivate	80
2.4.2.6.	Sonstige Anlageinstrumente	83
2.5.	Kreditaufnahme	84
2.6.	Leverage	84
2.7.	Risikohinweise	84
2.7.1.	Allgemeines	84
2.7.2.	Mögliches Anlagespektrum	85
2.7.3.	Marktrisiko	86
2.7.4.	Länder- oder Transferrisiko	86
2.7.5.	Abwicklungsrisiko	86
2.7.6.	Liquiditätsrisiko	86
2.7.7.	Adressenausfallrisiko	86
2.7.8.	Währungsrisiko	86
2.7.9.	Verwahrrisiko	87

2.7.10.	Konzentrationsrisiko	87
2.7.11.	Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)	87
2.7.12.	Inflationsrisiko	87
2.7.13.	Rechtliches und steuerliches Risiko	88
2.7.14.	Änderung der Anlagepolitik	88
2.7.15.	Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	88
2.7.16.	Risiko der Rücknahmeaussetzung	88
2.7.17.	Schlüsselpersonenrisiko	88
2.7.18.	Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen	88
2.7.19.	Zinsänderungsrisiko	89
2.7.20.	Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften	89
2.7.21.	Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds	89
2.7.22.	Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	90
2.8.	Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens	90
2.9.	Volatilität	91
2.10.	Kosten	91
2.11.	Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	93
2.12.	Ertragsverwendung	94
2.12.1.	Anteilklasse I-EUR: Thesaurierung	94
2.12.2.	Anteilklasse R-EUR: Ausschüttung	94
2.13.	Wertentwicklung	94
2.13.1.	Anteilklasse I-EUR	94
2.13.2.	Anteilklasse R-EUR	95
2.14.	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen	95
2.15.	Anlagebedingungen	95

III. SATZUNG

112

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Grundlagen

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162, 192 bis 213 KAGB zum Nutzen der Aktionäre der Gesellschaft. Die zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zählenden Vermögensgegenstände gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Bei den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen handelt es sich um Investmentvermögen die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend: „**OGAW-Richtlinie**“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft regelt, und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Satzung der Gesellschaft und die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend: „**BaFin**“).

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen, die Satzung, die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und dem Administrator erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind in elektronischer Form bei der Gesellschaft und dem Administrator erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung der Fondsportfolien oder deren Wertentwicklungen übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf ihrer Website einstellen oder allen Anlegern zur Verfügung stellen. Die Anleger können bei Angabe einer Kontaktadresse einen elektronischen Zugang zu diesen Daten beantragen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung. Diese Zusatzinformationen sind kostenpflichtig, d.h. der Anleger muss dafür eine gesonderte Gebühr entrichten.

Die Anlagebedingungen und die Satzung sind im Anschluss an den Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft geändert werden. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern. Änderungen der Satzung und Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf <http://www.optinovafonds.de> bekannt gemacht.

Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärsrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form („sogenannter dauerhafte Datenträger“) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung handelt, die die Aktionäre begünstigt. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien gegen Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch verwaltet werden, oder die Gesellschaft den betreffenden Anlageaktionären anbietet, ihre Aktien ohne Berechnung eines Rücknahmeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

2. Angaben zur Gesellschaft

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft, eingetragen unter HRB 12623 beim Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe, ist eine intern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne der §§ 108 Absatz 1, 110 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 12 KAGB. Es handelt sich um eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB. Die Firma lautet Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet. Die Gesellschaft bildet ausschließlich Investmentvermögen in der Form von Teilgesellschaftsvermögen gemäß §§ 162, 192 bis 213 KAGB (sogenannte richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberursel (Taunus). Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Falkensteiner Straße 1 in 61462 Königstein.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft nach dem Investmentgesetz; die Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB gilt somit als erteilt.

2.2. Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen:

- Herrn Armin Sabeur und
- Herrn Norbert A. Völler

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen:

- Herrn Martin Großjohann (Vorsitzender),
- Frau Ute Dürhagen (stellvertretende Vorsitzende),
- Herrn Dr. Till Friedrich, Rechtsanwalt, als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 KAGB

2.3. Angaben zum Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft ist variabel. Im Gegensatz zu einer normalen Aktiengesellschaft kann der Vorstand jederzeit neue Anlageaktien für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ausgeben, wodurch sich das Gesellschaftskapital verändert. Des Weiteren unterliegen die für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände Wertschwankungen, wodurch sich das Gesellschaftskapital ebenfalls verändern kann.

Die Gesellschaft wurde am 2. Juli 2012 für unbestimmte Dauer errichtet und am 9. Juli 2012 im Handelsregister eingetragen. Das anfängliche Gesellschaftskapital beträgt EUR 360.000 und ist eingeteilt in 3.600 auf den Namen lautende Stückaktien, die sogenannten Unternehmensaktien. Ausschließlich die Unternehmensaktien gewähren das Recht zur Teilnahme an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien und/oder neuer Unternehmensaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000 zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz („AktG“) besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 100.000.300.000 nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

3. Administrator

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft nach § 113 KAGB. Mit der Durchführung von Verwaltungsleistungen hat die Gesellschaft die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, („Administrator“), beauftragt. Bei dem Administrator handelt es sich um eine von der BaFin beaufsichtigte Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 KAGB.

An den Administrator wurden die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenreporting, aufsichtsrechtliches Meldewesen, Steueradministration, Datenmanagement und das Risikocontrolling für das Teilgesellschaftsvermögen ausgelagert.

4. Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung der zum jeweiligen Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die zu den Teilgesellschaftsvermögen zählenden Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen entsprechen. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit der Satzung, den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anlageaktien sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB, der Satzung und nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
- Die Haftung der Verwahrstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des KAGB und vertraglichen Vereinbarungen, soweit diese die Haftung in gesetzlich zulässiger Weise konkretisieren. Umstände, die auf äußere Ereignisse zurückzuführen sind und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren (z.B. Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse) sind von keiner Partei zu vertreten.
- Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 73 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenskonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Die Gesellschaft hat die State Street Bank GmbH, Solmsstraße 83, 60486 Frankfurt am Main, als Verwahrstelle für die Teilgesellschaftsvermögen beauftragt. Die State Street Bank GmbH ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht, dessen Haupttätigkeit das Einlagen- sowie das Depotgeschäft ist. Es steht der Gesellschaft frei für einzelne oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Kreditinstitut als Verwahrstelle zu bestellen. Im Falle der Bestellung einer anderen Verwahrstelle für ein Teilgesellschaftsvermögen wird dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts dargestellt.

Grundsätzlich können sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion Interessenskonflikte bezüglich der Gesellschaft ergeben. Konkrete Interessenskonflikte sind vorliegend nicht ersichtlich bzw. liegen nicht vor. Die Verwahrstelle hat keine Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Somit können sich hieraus ebenfalls keine Interessenskonflikte ergeben.

5. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

5.1. Teilgesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft legt mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in der Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
- (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
- (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen, die von der BaFin zu genehmigen sind, verfasst. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in dessen Anlagebedingungen niedergelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 der Satzung Aktien auszugeben, sofern sie hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

5.2. Aktienklassen

Der Vorstand ist gemäß § 19 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.

Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bereits bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben hiervon unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in ein Teilgesellschaftsvermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Aktienklasse die von ihm erworbenen Aktien gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen zulässig, er kann nicht für eine einzelne Aktienklasse oder Gruppen von Aktienklassen erfolgen.

6. Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen

6.1. Rechtliche Beziehungen

Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen eine vollwertige Aktiengesellschaft im Sinne des AktG, auf welche jedoch grundsätzlich vorrangig die spezielleren Vorschriften des KAGB Anwendung finden.

Darüber hinaus wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft sowie durch die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens geregelt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft bestimmt sich demnach maßgeblich nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Die Gesellschaft begibt für die Teilgesellschaftsvermögen sowohl Unternehmensaktien als auch Anlageaktien.

Die Unternehmensaktien berechtigen den Aktionär zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren Stimmrechte. In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme. Bei den Anlageaktien handelt es sich um von der Gesellschaft ausgegebene, auf das Teilgesellschaftsvermögen lautende stimmrechtlose Aktien. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Jedoch steht den Anlageaktionären gegenüber der Gesellschaft unter anderem das Recht auf Vorlage des Jahresberichts zu (§ 123 Absatz 4 KAGB). Weiterhin ist jeder Aktionär berechtigt, mindestens einmal im Jahr von der Gesellschaft die Rücknahme der von ihm gehaltenen, auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Anlageaktien zu verlangen (§ 110 Absatz 2 Satz 2 KAGB).

Die Aktionäre sind nicht Partei des Administrationsvertrags, welcher zwischen der Gesellschaft und dem Administrator geschlossen wird. Des Weiteren sind die Aktionäre nicht Partei des Verwahrstellenvertrags und der jeweiligen mit den weiteren unter 31 aufgeführten Dienstleistern abgeschlossenen Verträge.

6.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung. Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@optinovafonds.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

7. Anlageziele und Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den Anlagebedingungen, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Die für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände und die geltenden Anlagegrenzen sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

9. Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen bestimmte Vermögensgegenstände darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt an Dritte („Wertpapierdarlehensnehmer“) übertragen („Wertpapierdarlehen“). Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen

ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 Prozent des Wertes des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für ein Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Konkretisierung in den jeweiligen Anlagebedingungen.

Für Rechnung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Teilgesellschaftsvermögen werden keine Darlehensgeschäfte im obigen Sinne durchgeführt.

10. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Für Rechnung des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Teilgesellschaftsvermögens werden keine Pensionsgeschäfte im obigen Sinne durchgeführt.

11. Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind, die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

12. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Teilgesellschaftsvermögens erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung, Kreditaufnahmen oder auf andere Weise erfolgen.

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vgl. Abschnitt 0 und 1).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt 0 und 1).

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des Teilgesellschaftsvermögens durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens mit allen Nominalbeträgen der im Teilgesellschaftsvermögen eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapierdarlehen- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann. Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Teilgesellschaftsvermögens.

13. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

13.1. Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Verpfändung oder Abtretung von Guthaben
- Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren und
- Übereignung oder Verpfändung von Finanzmarktinstrumenten

Bei der Festlegung der Arten der zulässigen Sicherheiten sind die Vorgaben des § 27 Absatz 7 der „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) zu beachten.

13.2. Umfang der Besicherung

Wertpapierdarlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko maximal zehn Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

13.3. Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die auf Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten,
- c) deren Preisvolatilität,
- d) der Bonität des Emittenten und/oder
- e) dem Land bzw. Markt an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

13.4. Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

14. Grundsätze der Vermögensbewertung

14.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

14.1.1. An einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Teilgesellschaftsvermögen, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

14.1.2. Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

14.2. Besondere Bewertungsregeln

14.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

14.2.2. Geldmarktinstrumente

Bei den in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumente werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

14.2.3. Derivate, Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für das Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

14.2.4. Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der „The WM-Company“, alternativ der Reuters AG, um 11.00 Uhr (EST Mean) der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

15. Vergütungspolitik

Bezüglich der Vergütungspolitik der Gesellschaft wird auf die Internetseite der Gesellschaft verwiesen (§ 165 Absatz 3 Nr. 10 Buchst. b) KAGB).

Etwaige Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://www.optinovafonds.de> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

16. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt.

Die historische Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklungen.

17. Risikohinweise

Mit dem Erwerb von Anlageaktien an den Teilgesellschaftsvermögen sind verschiedene Risiken verbunden. Die detaillierten Risikohinweise zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts gesondert aufgeführt.

18. Aktien

18.1. Unternehmens- und Anlageaktien

Die Gesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Gesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Gesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbiefen, werden bei der Clearstream Banking Frankfurt mit Sitz in 60485 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1 oder bei der Verwahrstelle hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 100.000.300.000,- erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Insbesondere gewähren die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen.

Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Ausgestaltungsmerkmale aufweisen. Für Einzelheiten wird auf 7 „Aktienklassen“ des Allgemeinen Teils, den jeweiligen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie auf die Anlagebedingungen verwiesen.

18.2. Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig, soweit es sich dabei nicht um den Fall einer zulässigen Verschmelzung handelt.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt bis zur Grenze des Höchstkapitals in Höhe von EUR 100.000.300.000 gegen vollständig geleistete Bareinlage. Die Gesellschaft behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von Aktien oder einen bestimmten Mindestanlagewert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Aktien können bei den im Besonderen Teil aufgeführten Stellen erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Sofern unterschiedliche Ausgabeaufschläge für unterschiedliche Aktienklassen eines Teilgesellschaftsvermögens erhoben werden, ist dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Daneben ist ein Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Anlageaktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft börsentäglich die Auszahlung ihrer Anteile am Gesellschaftskapital – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen, sofern die Aktienrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt ist (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“). Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Sofern unterschiedliche Rücknahmeabschläge für unterschiedliche Aktienklassen eines Teilgesellschaftsvermögens erhoben werden, ist dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Modalitäten der Rücknahme der Aktien können für einzelne Teilgesellschaftsvermögen unterschiedlich geregelt werden und hängen von deren Anlagepolitik ab. Bestehen spezielle Regeln für die Rücknahme von Aktien, so sind diese im Besonderen Teil sowie in den Anlagebedingungen aufgeführt.

18.3. Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Aktionär durch den Kauf oder Verkauf von Aktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Annahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Handelstag ermittelt wird.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags. Wenn die Order vor dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag abzüglich eines eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags. Wenn die Order vor dem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Rücknahmetag der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein,

ist der Rücknahmetermine der dem im vorstehenden Satz genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

Darüber hinaus können Dritte die Aktienausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

18.4. Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) bzw. auf der Internetseite <http://www.optinovafonds.de> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

19. Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten

19.1. Ausgabe- und Rücknahmepreise

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Der Nettoinventarwert je Aktie („Aktienwert“) ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 19 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (vgl. oben I.14 „Grundsätze der Vermögensbewertung“).

Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten 22 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“).

Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, am Bewertungstag abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. unten 22 „Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag“).

Bewertungstage für die Aktien der Teilgesellschaftsvermögen sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Verwahrstelle und die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Aktienpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

19.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind unter 22 „Aussetzung der Aktienrücknahme“ näher erläutert.

19.3. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 5 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags ist in den Anlagebedingungen zu benennen und wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 5 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Abschlags und dessen Verwendung festzulegen. Die konkrete Höhe des Rücknahmeabschlags und die Verwendung ist in den Anlagebedingungen zu benennen und wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer.

Erwirbt der Aktionär Aktien durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Aktionär seine Aktien über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Aktien eigene Kosten berechnen.

19.4. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung (Börsen-Zeitung) und/oder auf der Internetseite <http://www.optinovafonds.de> veröffentlicht.

19.5. Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme

Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Aktienwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Sonstige Kosten und/oder Gebühren, die die Aktionäre oder das Teilgesellschaftsvermögen zu entrichten haben sind in den Anlagebedingungen sowie im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeschlüsselt.

20. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Inwieweit die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen bzw. der jeweiligen Aktienklasse angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie den jeweiligen Anlagebedingungen.

21. Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktionär als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

22. Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni.

23. Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung und Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens

23.1. Auflösung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird grundsätzlich von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien werden eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite <http://www.optinovafonds.de> bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

23.2. Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen und wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe wirksam.

Die Aktionäre sind über die Bekanntmachung der Auflösung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu informieren. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Verfügungsrecht an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Verwahrstelle über.

Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe

ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

23.3. Übertragung und Verschmelzung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens

Die Gesellschaft kann alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens können mit Zustimmung der BaFin auf ein anderes bestehendes, oder durch die Verschmelzung neu zu gründendes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen der OGAW-Richtlinie erfüllen muss und in Deutschland oder einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft („Übertragungstichtag“) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammengelegt werden – die an den Administrator und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens dürfen nicht wesentlich von denen des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die depotführenden Stellen der Aktionäre übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels eines dauerhaften Datenträgers, etwa in Papierform oder elektronischer Form, Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Aktionäre erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen, das bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien oder Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine vergleichbare Anlagepolitik wie das zu übertragende Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Sofern die Aktionäre von ihrem Umtausch- oder Rückgaberecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem übernehmenden Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien in bar ausgezahlt werden. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger sowie in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung (Frankfurter Allgemeine Zeitung) oder auf <http://www.optinovafonds.de> bekannt, wenn ein Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Übertragung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilgesellschaftsvermögen durch eine Übertragung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu zu gründende Investmentvermögen verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein Sondervermögen oder auf ein EU-Investmentvermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

24. Auslagerung

Die Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern, zum Beispiel das Fondsmanagement oder die Fondsbuchhaltung. Erfolgte Auslagerungen sind unter I.3, I.4 sowie I.25, I.30 und gegebenenfalls im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

25. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

25.1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich nur an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht – gegebenenfalls mit Rückwirkung – ändert.

Die nachfolgenden allgemeinen Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Steuerausländer Bezug nehmen. Sie berücksichtigen die individuellen Verhältnisse eines Aktionärs nicht. Potentiellen Aktionären empfehlen wir deshalb dringend, sich vor Erwerb von Aktien an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienwerb individuell zu klären; dies gilt insbesondere auch für potentielle ausländische Aktionäre.

Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,– Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,– Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung

anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

25.2. Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

25.2.1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

25.2.2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktien zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Aktionär der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Aktionärs lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Aktionär nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Aktionärs lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Aktionär vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Aktionär seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Aktionär muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

25.2.3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Aktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Aktien.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Aktien tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Aktien von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Aktionär zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

25.3. Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

25.3.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilgesellschaftsvermögens

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Aktionär erstattet werden, soweit der Aktionär eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Aktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Aktionäre mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Aktionär einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Aktionär seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Aktien auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilgesellschaftsvermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Aktionär gehaltenen Aktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Aktionär erstattet werden, soweit die Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Aktien erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Aktionär erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

25.3.2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Da das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

25.3.3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Da das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

25.3.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

25.3.5. Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich.

25.3.6. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

25.4. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Aktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

25.5. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

25.6. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

25.7. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Aktionären nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

25.8. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

¹ § 37 Abs. 2 AO.

² §190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

25.9. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Deutschland ist seiner Verpflichtung, bis spätestens 31. Dezember 2019 eine EU-Richtlinie umzusetzen, nach welcher bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen bei den nationalen Finanzbehörden anzuzeigen sind (Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018, ABI. EU Nr. L 139/1) mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 19. Dezember 2019 (BStBl. 2019, Teil I, S. 2875), nachgekommen. Diese Verpflichtung gilt bereits für Gestaltungen, deren erster Schritt nach dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurde.

Derzeit ist noch nicht klar, welche Gestaltungen im Einzelnen anzeigespflichtig sein werden. Der Wortlaut der Richtlinie sowie des Gesetzes eröffnet grundsätzlich eine sehr weitgehende Verpflichtung. Rein vorsorglich möchten wir Sie daher hiermit darüber informieren, dass gegebenenfalls in Bezug auf die in diesem Prospekt diskutierte Anlagen eine Anzeigepflicht besteht. Bitte beachten Sie, dass die Anzeigepflichten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten abhängig von der jeweiligen nationalen Umsetzung voneinander abweichen können, so dass ggf. im Ausland auch dann eine Anzeigepflicht bestehen kann, wenn sich dies für Deutschland letztlich nicht ergibt.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung – gegebenenfalls mit Rückwirkung – nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

26. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben auf andere Unternehmen ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung
- Kundenreporting
- Steueradministration
- Datenmanagement (Wertpapier-, Derivate- und Indexstammdaten, Kurspflege und Versorgung)
- Risikocontrolling auf Ebene der Teilgesellschaftsvermögen
- Innenrevision

27. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen der Aktionäre können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit diesem verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Aktionäre in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft kann an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ gewähren.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:³

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an welche Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenskonflikten
- Organisatorische Maßnahmen wie
- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
- Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
- die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

28. Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für jeweilige Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 120 Absatz 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Wertpapierdarlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger offenzulegen

Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im Bundesanzeiger innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 122 Absätze 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 120 Absätze 3 bis 6, 101, 103 KAGB enthält.

³ §3 Absatz 1 KAVerOV.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Gesellschaft, beim Administrator und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internetseite <http://www.optinovafonds.de> verfügbar.

29. Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung der Gesellschaft sowie der Teilgesellschaftsvermögen ist die Dase Haenel Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Frankfurt, beauftragt worden.

Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der BaFin auf Verlangen einzureichen.

30. Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Aktionärsinformationen sind kostenlos bei der Gesellschaft, dem Administrator sowie der Verwahrstelle erhältlich.

31. Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt I.26 (Auslagerung) dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Zur rechtlichen Beratung die Anwaltskanzlei KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, The Squaire, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main sowie den Rechtsanwalt Dr. Till Friedrich, Schmalholt 8, 24239 Achterwehr.
- Zur steuerrechtlichen Beratung und Lohnbuchhaltung die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.
- Zur Anlageberatung der Gesellschaft für die Teilgesellschaftsvermögen die Optinova Asset Management GmbH mit Sitz in 61440 Oberursel, Büro: Falkensteiner Straße 1, 61462 Königstein.

32. Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für das Teilgesellschaftsvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilgesellschaftsvermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilgesellschaftsvermögens mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Aktionäre auf Aktienrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Aktionärsstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für das Teilgesellschaftsvermögen adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Aktienrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Aktionärsstruktur und der Rücknahmegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens in einer der Art des Teilgesellschaftsvermögens angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Aktien – Ausgabe und Rücknahme von Aktien – Aussetzung der Aktienrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Aktienrücknahme“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

33. Erläuterungen zur Offenlegungsverordnung / ESG-Risiken

Im Rahmen ihrer Investment- und Risikomanagementprozesse hält die Gesellschaft unter Beachtung der spezifischen Anlagestrategie für die Teilgesellschaftsvermögen alle gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ein. Die Gesellschaft berücksichtigt bei den Anlageentscheidungen neben Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken.

Hierzu kann die Gesellschaft neben eigenem Research auch Daten oder Bewertungen von sogenannten ESG-Datenprovidern verwenden. Sofern in diesem Rahmen für ein Teilgesellschaftsvermögen wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken erkannt werden, werden diese bewertet und im weiteren Investmentprozess berücksichtigt.

Erscheint ein identifiziertes Nachhaltigkeitsrisiko einer geplanten Investition von seiner Art oder seinem Umfang her für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen als unverhältnismäßig hoch, so sieht die Gesellschaft von dessen Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen ab. Bereits erworbene Vermögensgegenstände werden bei Identifizierung eines unverhältnismäßig hohen Nachhaltigkeitsrisikos veräußert.

Darüber hinaus achtet die Gesellschaft bei der Investition in physisch hinterlegte Exchange Traded Commodities (ETC) darauf, dass die sog. Good Delivery Rules der London Bullion Metals Association (LBMA) eingehalten werden. Über diese Anforderungen des Systems der LBMA werden nicht nur verbindliche Vorgaben in Bezug auf die Metallqualität gemacht, sondern insbesondere auch im Hinblick auf ethischen Handel und verantwortungsvolle Beschaffung von Edelmetallen.

Ferner wirkt die Gesellschaft auch bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte im Rahmen von Aktieninvestments auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren hin. Die Gesellschaft übt das Stimmrecht im besten langfristigen wirtschaftlichen Interesse der Anleger aus.

Damit Kunden das potenzielle Risiko durch wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeit einschätzen können, schafft die Gesellschaft wie folgt Transparenz: In Bezug auf die für Rechnung des TGV erworbenen Aktienpositionen werden ESG-Ratings von einem international anerkannten, externen ESG-Datenanbieterbezogen und regelmäßig, mehrmals pro Jahr auf der Homepage der Gesellschaft auf das jeweilige Aktienportfolio bezogen veröffentlicht.

Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts wird angegeben, mit welcher Methode das Management des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investmententscheidungen einbezieht.

Ein negativer Einfluss durch Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investition des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

34. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Aktien an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des EGBGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an:

Postanschrift für Widerrufe: Optinova Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen
Falkensteiner Straße 1
61462 Königstein

Faxnummer für Widerrufe: +49 (0) 6174 9689082

E-Mail-Adresse für Widerrufe: info@optinovafonds.de

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 GewO aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Aktien durch den Aktionär.

Ende der Widerrufsbelehrung

II. BESONDERER TEIL

Im Folgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden die einzelnen von der Gesellschaft gebildeten Teilgesellschaftsvermögen dargestellt.

1. Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials

1.1. Überblick

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermögens	Optinova Metals & Materials	
Aktienklasse	Anteilklasse I-EUR	Anteilklasse R-EUR
ISIN / WKN	DE000A1J3K94 / A1J3K9	DE000A2QSGD3 / A2QSGD
Auflagedatum	4. Oktober 2012	9. Juli 2021
Verwahrstelle	State Street Bank GmbH	
Administrator	Universal-Investment-Gesellschaft mbH	
Ausgabeaufschlag	5 Prozent	
Rücknahmeabschlag	wird nicht erhoben	
Verwaltungsvergütung	1,1 Prozent p.a.	1,6 Prozent p.a.
Verwahrstellengebühr	0,0375 Prozent p.a., mindestens jedoch EUR 1.000,- pro Monat	
Administratorvergütung	0,20 Prozent p.a.	
Mindestanlagesumme	EUR 25.000,-*	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbestimmt	

* Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten

1.2. Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens

Das am 04.10.2012 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 KAGB gemäß der OGAW-Richtlinie ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft.

Die Anlagepolitik sieht Szenarien für steigende, neutrale und fallende Märkte vor.

Das Teilgesellschaftsvermögen investiert als Mischfonds in Aktien, Anleihen, Anlagezertifikate, Investmentfonds, Exchange Traded Funds und Exchange Traded Commodities.

Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

1.2.1. Anlagepolitik

Der Fonds „Optinova Metals & Materials“ investiert global und systematisch in Aktien von Unternehmen, welche in der Förderung und Verarbeitung von Rohstoffen tätig sind. Hierbei sind folgende Kriterien von Bedeutung: hohe und nachhaltige Dividendenrendite, Gewinnwachstum, Kurs/Gewinnverhältnis, Eigenkapitalgröße und andere Value-Faktoren.

Das restliche Volumen wird systematisch in Edelmetall- und Industriemetall- Exchange Traded Commodities investiert.

Der Fonds kann bis zu 49 Prozent in Geldmarktinstrumente investieren.

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt systematisch und prognosefrei.

Der Fonds bewirbt ökologische, soziale sowie die Corporate Governance betreffende Merkmale ohne dabei eine explizite ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

1.2.2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Investmentvermögen werden ESG-Kriterien wie folgt berücksichtigt: Mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds werden in Vermögensgegenstände angelegt, deren Emittenten ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Die ESG-Leistung eines Emittenten wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener Merkmale bewertet. Diese Merkmale sind beispielsweise:

Umwelt

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt
- Schutz der Atmosphäre und der Gewässer
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Erhalt der Artenvielfalt

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Nichtdiskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung

Unternehmensleitbild

- Unternehmensleitsätze des International Corporate Governance Network
- Korruptionsbekämpfung
- Gleichbehandlung

Ferner investiert die Gesellschaft für Rechnung des TGV nicht in Wertpapiere, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen erwirtschaften.
- Wertpapiere von Staatsemitenten die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft werden.

1.2.3. Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung von ESG-Merkmalen

Um festzustellen, ob und in welchem Maße die Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verwendet die Gesellschaft Bewertungen eines international anerkannten externen ESG-Datenanbieters.

Die Gesellschaft berücksichtigt die Scorewerte aus der Datenbank des externen ESG-Datenanbieters bei der Aufstellung des Portfolios. Die Anlagen des Fonds in Emittenten mit unterdurchschnittlichen ESG-Werten, können begrenzt oder aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen sein. Emittenten ohne Rating sind bei der Fondsallokation generell ausgeschlossen.

Weitere Erklärungen und Informationen können jeweils aktualisiert auf der Homepage der Gesellschaft unter „ESG“ (<https://www.optinovafonds.de/optinova-metals-and-materials>) eingesehen werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlage des Fonds nach ESG-Standards (Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten) finden sich in der Anlage „Vorvertragliche Informationen“ dieses Verkaufsprospekts. Die Anlage steht separat neben dem Verkaufsprospekt auf der Homepage der Gesellschaft zum Download/zur Ansicht zur Verfügung.

1.3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist für Anleger geeignet, die bereits vertiefte Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens sieben Jahren liegen.

1.4. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

1.4.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der § 196 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- Derivate gemäß § 197 KAGB,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens keine Wertpapierdarlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte abschließen.

1.4.2. Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen

1.4.2.1. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁴,

⁴ Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin unter <http://www.bafin.de> veröffentlicht.

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

Mindestens 25 Prozent des Wertes des TGV werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden dürfen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens auch ausschließlich, d.h. zu 100 Prozent, in Wertpapiere zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

1.4.2.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁵,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.

Diese Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 75 Prozent, in Geldmarktinstrumente zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

1.4.2.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Es steht der Gesellschaft frei, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 75 Prozent, in Bankguthaben zu investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

⁵ Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin unter <http://www.bafin.de> veröffentlicht.

1.4.2.4. Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind. Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen Anteile im europäischen Rechtsraum (z.B. Luxemburg) aber auch in anderen Jurisdiktionen erwerben.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren.

Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.optinovafonds.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

1.4.2.5. Derivate

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände abhängt („Basiswert“). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate, als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197

Absatz 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn:
 - aa) eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und

qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin. Die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

a) Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

b) Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

c) Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

d) Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Teilgesellschaftsvermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

e) Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten oder Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Der Abschluss der Derivatgeschäfte muss im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens stehen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Teilgesellschaftsvermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Teilgesellschaftsvermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV an.

1.4.2.6. Sonstige Anlageinstrumente

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens darf die Gesellschaft gemäß § 198 KAGB in folgende sonstige Anlageinstrumente investieren:

- a) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Nummer ii), Buchstabe d) Nummer ii), Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Absatz 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 194 KAGB fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - aa) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

- bb) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁶ in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- dd) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- ee) gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Buchstaben aa) bis cc) bezeichneten Stellen.

1.5. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

1.6. Leverage

Aktuell setzt die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kein Leverage ein.

1.7. Risikohinweise

1.7.1. Allgemeines

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

⁶ Tritt mit Wirkung zum 1.1.2014 aufgrund der Änderung durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz in Kraft; mit Wirkung vom 22.7.2013 bis 31.12.2013 gilt „Anhang VI Teil 1 Nummer 9 der Richtlinie 2006/48/EG“.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht. Vor der Entscheidung zur Anlage in die Anlageaktien sollten die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam gelesen und zusammen mit Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie die Eignung einer Anlage in die Anlageaktien vor dem Hintergrund Ihrer finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse eingehend geprüft werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

1.7.2. Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch, die Satzung und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

1.7.3. Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

1.7.4. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Teilgesellschaftsvermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

1.7.5. Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

1.7.6. Liquiditätsrisiko

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

1.7.7. Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

1.7.8. Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

1.7.9. Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. Die Verwahrstelle haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt „**Verwahrstelle**“ unter 4 im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts).

1.7.10. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

1.7.11. Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ sind ökologische, soziale oder die Corporate Governance (Unternehmensführung) betreffende Ereignisse oder Sachverhalte zusammengefasst, deren Eintritt eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte oder tatsächlich hat. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen. Diese Ereignisse oder Sachverhalte unterteilen sich in die Themenfelder Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG) und betreffen unter anderem folgende Bereiche:

Umwelt (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Artenvielfalt, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz intakter Ökosysteme, nachhaltige Flächennutzung)

Soziales (Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen, Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette)

Corporate Governance (Steuerehrlichkeit, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Nachhaltigkeitsmanagement durch das Leitungsorgan, Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien, Ermöglichung von Whistleblowing, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten, Gewährleistung des Datenschutzes).

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, Ertragskraft oder Reputation des zugrunde liegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet wurden und in die Bewertung der Anlagen eingeflossen sind, können sie sich erheblich nachteilig auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf das Anlageergebnis der Teilgesellschaftsvermögens auswirken.

1.7.12. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

1.7.13. Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

1.7.14. Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

1.7.15. Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß der Satzung und den Anlagebedingungen möglich, das Teilgesellschaftsvermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen Teilgesellschaftsvermögen, Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

1.7.16. Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

1.7.17. Schlüsselpersonenrisiko

Teilgesellschaftsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

1.7.18. Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Dies ist allerdings nur in begrenztem Umfang möglich, und es darf sich nur um kurzfristige Kredite handeln. Dadurch kann eine Steigerung des Investitionsgrades des Teilgesellschaftsvermögens (Leverage) mitsamt den damit verbundenen Risiken entstehen, jedoch ebenfalls nur in begrenztem Umfang.

1.7.19. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

1.7.20. Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilgesellschaftsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

1.7.21. Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentvermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilgesellschaftsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem anderen Fonds zu veräußern, indem sie sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Fonds zurückgibt. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter <http://www.optinovafonds.de> aufgeführt, ob und in welchem Umfang das Teilgesellschaftsvermögen Anteile von anderen Investmentvermögen hält, die derzeit die Rücknahme ausgesetzt haben.

1.7.22. Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

1.8. Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens

Ziel der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens sind gleichmäßige, angemessene Wertzuwächse. Um dies zu erreichen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen hauptsächlich in Aktien, ETF/ETC, Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen und Bankguthaben. Der Aktienpreis schwankt verhältnismäßig stark, weshalb sowohl Verlust- als auch Gewinnchancen relativ hoch sind. Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

Marktrisiko: Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Kreditrisiken: Das Teilgesellschaftsvermögen kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, dem Administrator oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u. ä. negativ beeinflusst werden.

1.9. Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

1.10. Kosten

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet:

- a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,1 Prozent bzgl. der Aktienklasse I-EUR und in Höhe von bis zu 1,6 Prozent bzgl. der Anteilkategorie R-EUR des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt werden von der Verwaltungsvergütung abgedeckt und somit dem Teilgesellschaftsvermögen nicht zusätzlich belastet.

bb) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt für die Administration des Teilgesellschaftsvermögens an die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt, (nachfolgend der „**Administrator**“) eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach Buchstabe a) aa) nicht abgedeckt und somit dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet.

c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens), mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

d) Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Buchstaben a) aa), b) und c) als Vergütung entnommen wird, kann für die Aktienklasse I-EUR insgesamt bis zu 1,4375 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Für die Aktienklasse R-EUR kann der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Buchstaben a) aa), b) und c) als Vergütung entnommen wird, insgesamt bis zu 1,9375 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens:

- aa) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;

- ee) Kosten der Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte; und
 - mm) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.
2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

Im Jahresabschluss werden die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) je Aktienklasse offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teil-

gesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („**Total Expense Ratio**“ – „**TER**“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können sowie weitere Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten.

1.11. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Aktienwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.
2. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

1.12. Ertragsverwendung

1.12.1. Anteilklasse I-EUR: Thesaurierung

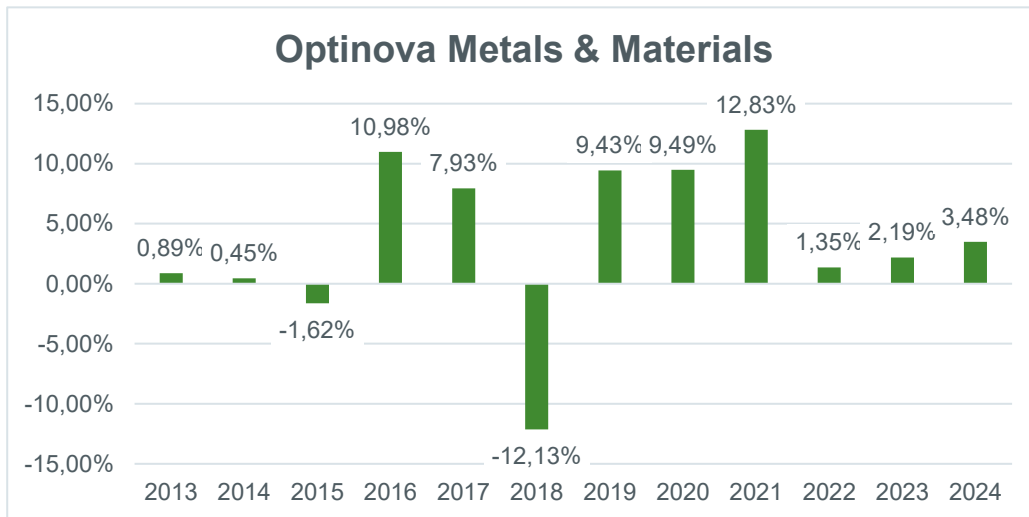
Für die Aktienklasse I-EUR legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

1.12.2. Anteilklasse R-EUR: Ausschüttung

Für die Aktienklasse R-EUR schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Für die Aktienklasse R-EUR erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Ausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.

1.13. Wertentwicklung

1.13.1. Anteilklasse I-EUR



Informationen zur Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens nach Auflegung des Verkaufsprospekts können den jeweils aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie der Homepage der Gesellschaft unter www.optinovafonds.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

1.13.2. Anteilklasse R-EUR

Eine historische Wertentwicklung der im Juli 2021 aufgelegten Anteilsklasse R-EUR, liegt nicht vor. Im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben wird die Wertentwicklung zukünftig den jeweils aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie der Homepage der Gesellschaft unter www.optinovafonds.de veröffentlicht und eingesehen werden können.

1.14. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft hat neben dem hier unter II. 1. beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen ein weiteres Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt:

- Optinova Conventional & Clean Energy

1.15. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Optinova InvAG, Oberursel (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen Optinova Metals & Materials (nachstehend „Teilgesellschaftsvermögen“ oder „TGV“ genannt) die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend das „**KAGB**“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps eines Investmentvermögens gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend die „**OGAW-Richtlinie**“) verfolgt.

§ 2 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
 - d) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
 - e) Derivate gemäß § 197 KAGB,
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem TGV oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem TGV oder den Aktionären für sämtliche sonstige Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie

1. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die einen möglichst hohen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das TGV erworben werden dürfen (§ 2 dieser Anlagebedingungen). Bei dem Erwerb der Vermögensgegenstände soll vorwiegend die indirekte Partizipation an der Entwicklung der weltweiten Rohstoffmärkte durch Anlagen in internationalen Rohstoffaktien sowie in Exchange Traded Commodities (ETC) und Exchange Traded Funds (ETF) den Investitionsschwerpunkt bilden, um dem Anlageziel, das in der Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses liegt, nachkommen zu können.
2. Die Gesellschaft bewirbt mit dem TGV ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und qualifiziert das TGV gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungsverordnung**), ohne hierbei eine explizite ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Die Gesellschaft bewertet bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auch die Leistungen des jeweiligen Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. **ESG-Kriterien**).

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 5 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „**Bundesanstalt**“) zugelassen ist⁷,

⁷ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. <http://www.bafin.de>.

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Vermögen des TGV gehören, erworben wurden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (nachfolgend die „**Geldmarktinstrumente**“), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem TGV des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstabe a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden oder
 - f) sie von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie erwerben. Anteile an anderen inländischen TGV und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen TGV und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, der Satzung bzw. den Anlagebedingungen des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen TGV, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Derivateverordnung (nachfolgend **“DerivateV”**) nutzen; Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des TGV übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem

Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.

4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.
5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB nur bis zur Grenze von 10 Prozent des Werts des TGV erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, die in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des TGV in Wertpapiere (§ 193 KAGB) investieren.

Mindestens 25 Prozent des Wertes des TGV werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden dürfen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wert-anteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des TGV erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des TGV nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mittelbar über andere im TGV enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein

Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des TGV anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des TGV in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.

4. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 75 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben (§ 195 KAGB) investieren. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte

20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

6. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.
7. Die Gesellschaft kann Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen bis zur Grenze von insgesamt 10 Prozent des Werts des TGV erwerben. Hierbei darf die Gesellschaft in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV – unter Beachtung von Satz 1 bis 3 – nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

8. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Investmentvermögen werden ESG-Kriterien wie folgt berücksichtigt: Mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV werden in Vermögensgegenstände angelegt, deren Emittenten ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen. Um festzustellen, ob und in welchem Maße die Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verwendet die Gesellschaft Bewertungen eines anerkannten externen ESG-Datenanbieters.

Ferner wird die Gesellschaft für Rechnung des TGV nicht in Wertpapiere investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen erwirtschaften.
- Wertpapiere von Staatsemitenten die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft werden.

§ 12 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktge-
rechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit
kündbares Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu
übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben
Wertpapier-Darlehensnehmer, einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Han-
delsgesetzbuch (nachfolgend das „HGB“), bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10
Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben
erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB
unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in
der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Euro-
päischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, ei-
nem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem
Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) Anteile an Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend der von der Bundesanstalt auf
Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 - c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des
aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 15 Aktienklassen

1. Für das TGV können Aktienklassen im Sinne von § 19 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem TGV gewähren. Die Gesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Verwahrstelle den Wert des TGV auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Werden gemäß § 15 unterschiedliche Aktienklassen für das TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (nachfolgend die „**KARBV**“).
2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Absatz 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermine.
5. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
6. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Rücknahmetermine der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermine der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
7. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 300.000 bzw. den Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Absatz 2 Sätze

4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.

8. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
9. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 17 Kosten

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:

a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine abweichende Verwaltungsvergütung zu berechnen. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt werden von der Verwaltungsvergütung abgedeckt und somit dem TGV nicht zusätzlich belastet.
- bb) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

- Die Gesellschaft zahlt für die Administration des TGV an die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt, (nachfolgend der „**Administrator**“) eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach Buchstabe a) aa) nicht abgedeckt und somit dem TGV zusätzlich belastet.
- c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- d) Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach dem vorstehenden Buchstaben a) aa), b) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,4375 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
 - aa) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, PRIIPs-Basisinformationsblatt);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - mm) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte; und
 - nn) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, SONSTIGES

§ 18 Ausschüttung / Thesaurierung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Für die ausschüttenden Aktienklassen erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Ausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.
2. Für die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

§ 19 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des TGV macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des TGV während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das TGV während des Geschäftsjahres auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den PRIIPs-Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 20 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Investmentvermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Investmentvermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des TGV

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des TGV mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das TGV zu verwalten. In diesem Falle geht das TGV bzw. das Verfügungsrecht über das TGV auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des TGV nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 19 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Laufzeit

Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahrs und endet am 30. Juni.

§ 24 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das TGV auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 25 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

2. Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy⁸

2.1. Überblick

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermögens	Optinova Conventional & Clean Energy	
Aktienklasse	Anteilklasse I-EUR	Anteilklasse R-EUR
ISIN / WKN	DE000A14N5W1 / A14N5W	DE000A3CWRP4 / A3CWRP
Auflagedatum	1. Juli 2015	10. Dezember 2021
Verwahrstelle	State Street Bank GmbH	
Administrator	Universal-Investment-Gesellschaft mbH	
Ausgabeaufschlag	5 Prozent	
Rücknahmeabschlag	wird nicht erhoben	
Verwaltungsvergütung	1,1 Prozent p.a.	1,6 Prozent p.a.
Verwahrstellengebühr	0,0375 Prozent p.a., mindestens jedoch EUR 1.000,- pro Monat	
Administratorvergütung	0,20 Prozent p.a.	
Mindestanlagesumme	EUR 25.000,-*	keine
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni	
Laufzeit	unbestimmt	

* Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten

⁸ Bei dem Teilgesellschaftsvermögen „Optinova OptiWorld“ wurde eine Namensänderung durchgeführt. Das Teilgesellschaftsvermögen „Optinova OptiWorld“ wurde in „Optinova Conventional & Clean Energy“ durch Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umbenannt.

2.2. Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens

Das am 04.10.2012 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 KAGB gemäß der OGAW-Richtlinie ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft.

Die Anlagepolitik sieht Szenarien für steigende, neutrale und fallende Märkte vor.

Das Teilgesellschaftsvermögen investiert als Mischfonds in Aktien, Anleihen, Anlagezertifikate, Investmentfonds, Exchange Traded Funds und Exchange Traded Commodities.

Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite in Euro.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

2.2.1. Anlagepolitik

Der Fonds „OPTINOVA Conventional and Clean Energy“ investiert systematisch und global in Aktien und börsennotierten Indexfonds (Exchange Traded Funds und Exchange Traded Commodities). Der Schwerpunkt der Anlagen liegt im konventionellen und erneuerbaren Energiebereich. Hierbei werden Unternehmen sowohl aus dem Energie- als auch aus dem Versorgerbereich nach Value-Kriterien ausgewählt.

Der Fonds kann bis zu 49 Prozent in Geldmarktinstrumente investieren.

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt systematisch und prognosefrei.

Der Fonds bewirbt ökologische, soziale sowie die Corporate Governance betreffende Merkmale ohne dabei eine explizite ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

2.2.2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Investmentvermögen werden ESG-Kriterien wie folgt berücksichtigt: Mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds werden in Vermögensgegenstände angelegt, deren Emittenten ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Die ESG-Leistung eines Emittenten wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener Merkmale bewertet. Diese Merkmale sind beispielsweise:

Umwelt

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt
- Schutz der Atmosphäre und der Gewässer
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Erhalt der Artenvielfalt

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Nichtdiskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung

Unternehmensleitbild

- Unternehmensleitsätze des International Corporate Governance Network
- Korruptionsbekämpfung
- Gleichbehandlung

Ferner investiert die Gesellschaft für Rechnung des TGV nicht in Wertpapiere, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen erwirtschaften.
- Wertpapiere von Staatsemitenten die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft werden.

2.2.3. Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung von ESG-Merkmalen

Um festzustellen, ob und in welchem Maße die Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verwendet die Gesellschaft Bewertungen eines international anerkannten externen ESG-Datenanbieters.

Die Gesellschaft berücksichtigt die Scorewerte aus der Datenbank des externen ESG-Datenanbieters bei der Aufstellung des Portfolios. Die Anlagen des Fonds in Emittenten mit unterdurchschnittlichen ESG-Werten, können begrenzt oder aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen sein. Emittenten ohne ESG-Rating sind bei der Fondsallokation generell ausgeschlossen.

Weitere Erklärungen und Informationen sowie die konkrete Einordnung der Anlagen des Fonds können jeweils aktualisiert auf der Homepage der Gesellschaft unter „ESG“ (<https://www.optinovafonds.de/optinova-conventional-and-clean-energy>) eingesehen werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlage des Fonds nach ESG-Standards (Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten) finden sich in der Anlage „Vorvertragliche Informationen“ dieses Verkaufsprospekts. Die Anlage steht separat neben dem Verkaufsprospekt auf der Homepage der Gesellschaft zum Download/zur Ansicht zur Verfügung.

2.3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen ist für Anleger geeignet, die bereits vertiefte Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der in Ziffer 1.1 aufgeführten Anlageformen und gegebenenfalls auch einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

2.4. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

2.4.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- Derivate gemäß § 197 KAGB,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens keine Wertpapierdarlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte abschließen.

2.4.2. Beschreibung der Vermögensgegenstände sowie deren Anlage- und Ausstellergrenzen

2.4.2.1. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁹,

⁹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin unter <http://www.bafin.de> veröffentlicht.

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem Abschnitt 3.4.2.1 erwerbbar sind.

Die Gesellschaft investiert, vorbehaltlich der in den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens – zusammen mit Anteilen an Investmentvermögen aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien nach Abschnitt 3.4.2.4 – in Wertpapiere aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien gemäß § 193 KAGB, die die oben genannten Kriterien erfüllen, wobei der Umfang an (i) Aktien 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens und (ii) Exchange Traded Commodities (ETCs) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf.

Die Gesellschaft kann ferner, vorbehaltlich der in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

2.4.2.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente nur erwerben, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist¹⁰,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.

Diese Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

2.4.2.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

¹⁰ Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin unter <http://www.bafin.de> veröffentlicht.

Dabei darf die Gesellschaft nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

2.4.2.4. Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind. Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen Anteile im europäischen Rechtsraum (z.B. Luxemburg) aber auch in anderen Jurisdiktionen erwerben.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren.

Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.optinovafonds.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

2.4.2.5. Derivate

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände

abhängt („Basiswert“). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate, als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn:
 - aa) eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin. Die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

a) Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

b) Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

c) Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

d) Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Teilgesellschaftsvermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer

bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

e) Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten oder Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Der Abschluss der Derivatgeschäfte muss im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens stehen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Teilgesellschaftsvermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Teilgesellschaftsvermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV an.

2.4.2.6. Sonstige Anlageinstrumente

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens darf die Gesellschaft gemäß § 198 KAGB in folgende sonstige Anlageinstrumente investieren:

- a) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Nummer ii), Buchstabe d) Nummer ii), Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- b) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Absatz 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 194 KAGB fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - aa) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

- bb) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹¹ in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- dd) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- ee) gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Buchstaben aa) bis cc) bezeichneten Stellen.

2.5. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

2.6. Leverage

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kein Leverage einsetzen.

2.7. Risikohinweise

2.7.1. Allgemeines

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

¹¹ Tritt mit Wirkung zum 1.1.2014 aufgrund der Änderung durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz in Kraft; mit Wirkung vom 22.7.2013 bis 31.12.2013 gilt „Anhang VI Teil 1 Nummer 9 der Richtlinie 2006/48/EG“.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht. Vor der Entscheidung zur Anlage in die Anlageaktien sollten die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam gelesen und zusammen mit Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie die Eignung einer Anlage in die Anlageaktien vor dem Hintergrund Ihrer finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse eingehend geprüft werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

2.7.2. Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch, die Satzung und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

2.7.3. Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

2.7.4. Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Teilgesellschaftsvermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

2.7.5. Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

2.7.6. Liquiditätsrisiko

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

2.7.7. Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

2.7.8. Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

2.7.9. Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. Die Verwahrstelle haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt „Verwahrstelle“ unter 4 im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts).

2.7.10. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

2.7.11. Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ sind ökologische, soziale oder die Corporate Governance (Unternehmensführung) betreffende Ereignisse oder Sachverhalte zusammengefasst, deren Eintritt eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte oder tatsächlich hat. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen. Diese Ereignisse oder Sachverhalte unterteilen sich in die Themenfelder Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG) und betreffen unter anderem folgende Bereiche:

Umwelt (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Artenvielfalt, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Vermin- derung der Umweltverschmutzung, Schutz intakter Ökosysteme, nachhaltige Flächennutzung)

Soziales (Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen, Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette)

Corporate Governance (Steuerehrlichkeit, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Nachhaltigkeitsma- nagement durch das Leitungsorgan, Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien, Ermöglichung von Whistleblowing, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten, Gewährleistung des Datenschutzes).

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, Er- tragskraft oder Reputation des zugrunde liegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet wurden und in die Bewertung der Anlagen eingeflossen sind, können sie sich erheblich nach- teilig auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf das Anlage- ergebnis der Teilgesellschaftsvermögens auswirken.

2.7.12. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

2.7.13. Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

2.7.14. Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

2.7.15. Änderung der Anlagebedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß der Satzung und den Anlagebedingungen möglich, das Teilgesellschaftsvermögen ganz aufzulösen oder es mit einem anderen Teilgesellschaftsvermögen, Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

2.7.16. Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

2.7.17. Schlüsselpersonenrisiko

Teilgesellschaftsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

2.7.18. Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Dies ist allerdings nur in begrenztem Umfang möglich, und es darf sich nur um kurzfristige Kredite handeln. Dadurch kann eine

Steigerung des Investitionsgrades des Teilgesellschaftsvermögens (Leverage) mitsamt den damit verbundenen Risiken entstehen, jedoch ebenfalls nur in begrenztem Umfang. Die Gesellschaft beabsichtigt, keinen Leverage vorzunehmen.

2.7.19. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

2.7.20. Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilgesellschaftsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

2.7.21. Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung

der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentvermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilgesellschaftsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem anderen Fonds zu veräußern, indem sie sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des anderen Fonds zurückgibt. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter <http://www.optinovafonds.de> aufgeführt, ob und in welchem Umfang das Teilgesellschaftsvermögen Anteile von anderen Investmentvermögen hält, die die Rücknahme ausgesetzt haben.

2.7.22. Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

2.8. Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens

Ziel der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens sind gleichmäßige, angemessene Wertzuwächse. Um dies zu erreichen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen hauptsächlich in ETF/ETC, Anleihen, Anlagezertifikate, Investmentfonds und Geldmarktinstrumente. Der Aktienpreis schwankt verhältnismäßig stark, weshalb sowohl Verlust- als auch Gewinnchancen relativ hoch sind. Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

Marktrisiken: Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Kreditrisiken: Das Teilgesellschaftsvermögen kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, dem Administrator oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u. ä. negativ beeinflusst werden.

2.9. Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

2.10. Kosten

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet:

a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung in Höhe bis zu 1,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Für die Aktienklasse I-EUR beträgt die in Satz 1 genannte jährliche Vergütung bis zu 1,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Für die Aktienklasse R-EUR beträgt die in Satz 1 genannte jährliche Vergütung bis zu 1,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt werden von der Verwaltungsvergütung abgedeckt und somit dem TGV nicht zusätzlich belastet.

- bb) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:
 Die Gesellschaft zahlt für die Administration des TGV an den Administrator eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach Buchstabe a) aa) nicht abgedeckt und somit dem TGV zusätzlich belastet.
- c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
- d) Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach den vorstehenden Buchstaben a) aa), b) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann für die Aktienklasse I-EUR insgesamt bis zu 1,4375 Prozent und für die Aktienklasse R-EUR insgesamt bis zu 1,9375 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
 - aa) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland sowie etwaige negative Zinsen auf Guthaben;
 - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindexes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - mm) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte; und
 - nn) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.
2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

2.11. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Aktienwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

2. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

2.12. Ertragsverwendung

2.12.1. Anteilklasse I-EUR: Thesaurierung

Für die Aktienklasse I-EUR legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

2.12.2. Anteilklasse R-EUR: Ausschüttung

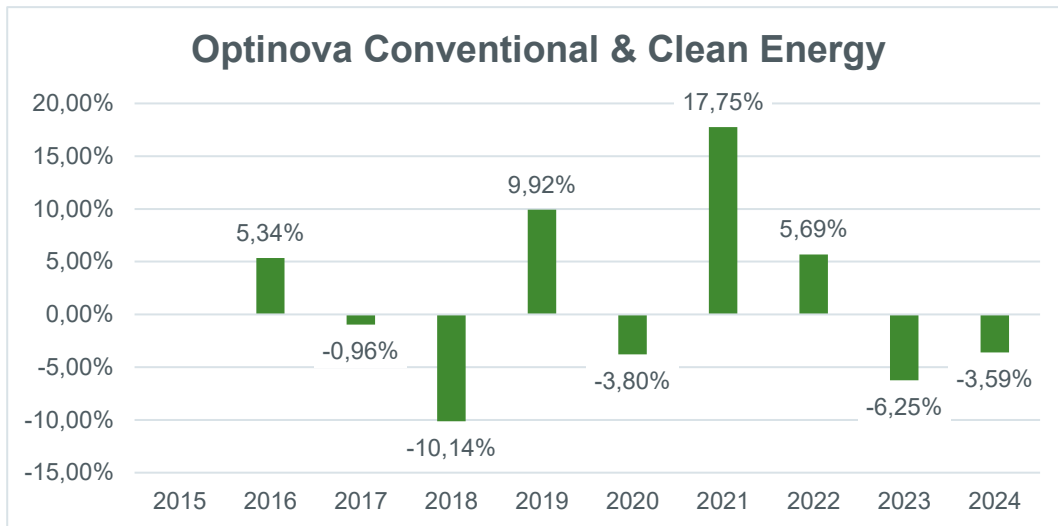
Für die Aktienklasse R-EUR schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Für die Aktienklasse R-EUR erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Ausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.

2.13. Wertentwicklung

2.13.1. Anteilklasse I-EUR

Informationen zur Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens nach Auflegung des Verkaufsprospekts können den jeweils aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie der Homepage der Gesellschaft unter www.optinovafonds.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.



2.13.2. Anteilklasse R-EUR

Eine historische Wertentwicklung der neu aufgelegten Anteilklasse R-EUR, liegt nicht vor. Im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben wird die Wertentwicklung zukünftig den jeweils aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie der Homepage der Gesellschaft unter www.optinovafonds.de veröffentlicht und eingesehen werden können.

2.14. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen

Die Gesellschaft hat neben dem hier unter II. 3. beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen folgende weitere Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt:

- Optinova Metals & Materials

2.15. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Optinova InvAG, Oberursel (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen Optinova Conventional & Clean Energy (nachstehend „Teilgesellschaftsvermögen“ oder „TGV“ genannt) die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend das „**KAGB**“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps eines Investmentvermögens gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend die „**OGAW-Richtlinie**“) verfolgt.

§ 2 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
 - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
 - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB;
 - d) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen;
 - e) Derivate gemäß § 197 KAGB;
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem TGV oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem TGV oder den Aktionären für sämtliche sonstige Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie

1. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das TGV erworben werden dürfen, wobei der Anlageschwerpunkt des TGV die Investition in Energie- und Versorgungsunternehmen aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien bildet.
2. Die Gesellschaft bewirbt mit dem TGV ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und qualifiziert das TGV gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungsverordnung**), ohne hierbei eine explizite ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Die Gesellschaft bewertet bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auch die Leistungen des jeweiligen Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. **ESG-Kriterien**).

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 5 Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „**Bundesanstalt**“) zugelassen ist¹²;
 - c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

¹² Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht: <http://www.bafin.de>.

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 - e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Vermögen des TGV gehören, erworben wurden;
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen;
 - h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (nachfolgend die „**Geldmarktinstrumente**“), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist;
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem TGV des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden;
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstabe a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden;

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden oder
 - f) sie von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie erwerben. Anteile an anderen inländischen TGV und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen TGV und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, der Satzung bzw. den Anlagebedingungen des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen TGV, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Derivateverordnung (nachfolgend „**DerivateV**“) nutzen; Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des TGV übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.
4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.

5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB nur bis zur Grenze von 10 Prozent des Werts des TGV erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft investiert, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV in
 - a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, wobei der Umfang an (i) Aktien 80 Prozent des Wertes des TGV und (ii) Exchange Traded Commodities (ETCs) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf; und
 - b) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen, wobei der Umfang an Exchange Traded Funds (ETFs) 20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen darf,

jeweils aus dem Bereich konventionelle und erneuerbare Energien.

3. Die Gesellschaft kann ferner, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in
 - a) Wertpapiere (§ 193 KAGB);
 - b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB); oder
 - c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) investieren.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.

4. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des TGV erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des TGV nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im TGV enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

5. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des TGV anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des TGV in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte;20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft kann Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen bis zur Grenze von insgesamt 10 Prozent des Werts des TGV erwerben. Hierbei darf die Gesellschaft in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV – unter Beachtung von Satz 1 bis 3 – nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

10. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Investmentvermögen werden ESG-Kriterien wie folgt berücksichtigt: Mindestens 51 Prozent des Wertes des TGV werden in Vermögensgegenstände angelegt, deren Emittenten ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen. Um festzustellen, ob und in welchem Maße die Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verwendet die Gesellschaft Bewertungen eines anerkannten externen ESG-Datenanbieters.

Ferner wird die Gesellschaft für Rechnung des TGV nicht in Wertpapiere investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften.
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen erwirtschaften.
- Wertpapiere von Staatsemitenten die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft werden.

§ 12 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Aufnahme zustimmt.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer, einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (nachfolgend das „HGB“), bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind;
 - b) Anteile an Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend der von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien;

- c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

- 3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- 4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
- 2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.
- 3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- 4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 15 Aktienklassen

- 1. Für das TGV können Aktienklassen im Sinne von § 19 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- 2. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
- 3. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem TGV gewähren. Die Gesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Verwahrstelle den Wert des TGV auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Werden gemäß § 15 unterschiedliche Aktienklassen für das TGV gebildet, ist der Nettoinventarwert je Aktie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (nachfolgend die „**KARBV**“).
4. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Absatz 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des TGV zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
6. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
7. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert).

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der KARBV.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am TGV, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am TGV, gegebenenfalls abzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
5. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermin.
6. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
7. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Rücknahmetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
8. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 300.000 bzw. den Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.
9. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
10. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 18 Kosten

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:

a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung in Höhe bis zu 1,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Für die Aktienklasse I-EUR beträgt die in Satz 1 genannte jährliche Vergütung bis zu 1,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Für die Aktienklasse R-EUR beträgt die in Satz 1 genannte jährliche Vergütung bis zu 1,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt werden von der Verwaltungsvergütung abgedeckt und somit dem TGV nicht zusätzlich belastet.

bb) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt für die Administration des TGV an den Administrator eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach Buchstabe a) aa) nicht abgedeckt und somit dem TGV zusätzlich belastet.

c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

d) Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach den vorstehenden Buchstaben a) aa), b) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann für die Aktienklasse I-EUR insgesamt bis zu 1,4375 Prozent und für die Aktienklasse R-EUR insgesamt bis zu 1,9375 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode (d.h. des Geschäftsjahres des TGV), der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

- e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
- aa) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland sowie etwaige negative Zinsen auf Guthaben;
 - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, PRIIPs-Basisinformationsblatt);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindexes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - mm) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte; und
 - nn) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, SONSTIGES

§ 19 Ertragsverwendung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Für die ausschüttenden Aktienklassen erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Ausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.
2. Für die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

§ 20 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Investmentvermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Investmentvermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

§ 21 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des TGV macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des TGV während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das TGV während des Geschäftsjahres auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im PRIIPs-Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22 Kündigung und Abwicklung des TGV

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des TGV mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das TGV zu verwalten. In diesem Falle geht das TGV bzw. das Verfügungsrecht über das TGV auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des TGV nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der

Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Laufzeit

Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann TGV auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahrs und endet am 30. Juni.

§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

III. SATZUNG

Satzung der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Oberursel (Taunus).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.
2. Die Rechtsform kann mit „**InvAG**“ und der Zusatz „**Teilgesellschaftsvermögen**“ kann mit „**TGV**“ abgekürzt werden.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberursel (Taunus).
4. Alle Geschäftsbriefe im Sinne des § 80 Aktiengesetz (nachfolgend das „**AktG**“) haben einen Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu enthalten.
5. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
6. Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete OGAW-Investmentaktien-gesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend das „**KAGB**“). Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet. Die Gesellschaft bildet ausschließlich Teilgesellschaftsvermögen in der Form von Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162, 192 bis 213 KAGB zum Nutzen der Aktionäre der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) und den übrigen Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile Darlehen gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.
3. Andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.

§ 3 Auslagerung

Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft. Die Gesellschaft kann Tätigkeiten auf andere Unternehmen auslagern.

§ 4 Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 5 Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht.

II. Anlagegrundsätze

§ 6 Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 192 bis 213 KAGB und der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 193 bis 198 KAGB angelegt.
2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.
6. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

III. Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9 Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen und dem Investmentbetriebsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Die Testamentsvollstreckung in die Unternehmensaktien ist zulässig.
4. Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 360.000 (in Worten: Euro dreihundertsechzigtausend) und ist eingeteilt in 3.600 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem Investmentbetriebsvermögen gewähren. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil des Gesellschaftskapitals darf den Betrag von EUR 300.000 nicht unterschreiten. Die Unternehmensaktien werden als Stückaktien begeben.
5. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Anlageaktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten, in gleichem Umfang beteiligt.
6. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 100.000.300.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
7. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
8. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
9. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 KAGB oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 KAGB handelt. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.
10. Der Wert des Gesellschaftsvermögens, der Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Wert der jeweils auf ein Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien (nachfolgend der „**Aktienwert**“)

werden von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt. Werden unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, so sind der anteilige Nettoinventarwert sowie der Ausgabepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im Kapitalanlagegesetzbuch und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

§ 10 Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen.
2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 AktG auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren
4. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.
5. Auf alle neu begebenen Aktien sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
4. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2.
5. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Mindestkapital gemäß § 25 KAGB nicht unterschritten wird.
6. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) unterschreiten würden.

7. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
8. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) offen zu legen.
10. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) festzulegen.
3. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen 10 Prozent des Aktienwerts nicht übersteigen.

§ 13 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

§ 14 Bildung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden können.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in Buchstabe b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 15 Investmentbetriebsvermögen

Die Gesellschaft bildet ein Investmentbetriebsvermögen im Sinne des § 112 Abs. 2 KAGB. Anlageaktien dürfen für das Investmentbetriebsvermögen nicht begeben werden.

§ 16 Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) sind entsprechend anzupassen.

§ 17 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - (a) die Gesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmelzen;

- (b) eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf die Gesellschaft verschmelzen;
- (c) ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen;
- (d) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Sondervermögen oder auf einen EU-OGAW verschmelzen;
- (e) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen.

In den unter a) und b) aufgeführten Fällen richtet sich die Verschmelzung nach den Vorschriften des UmwG, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 167, 182, 188 und 189 Abs. 2 bis 5 sowie § 190 KAGB nichts anderes ergibt. Die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

- 2. Eine Verschmelzung bedarf in den in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) geregelten Fällen der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss über die Zustimmung zur Verschmelzung bedarf 75 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe e) kann der Vorstand über die Verschmelzung beschließen.
- 3. Eine Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 190 KAGB.

§ 18 Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

- 1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
- 2. Mit dem Wirksamwerden der Auflösung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.
- 3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
- 4. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht werden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 19 Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 20 Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

V. Kosten

§ 21 Aufwand bei Gründung der Gesellschaft, Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen und Bildung Aktienklassen

1. Die Gründer tragen die Kosten der Gründung im Verhältnis ihrer Beteiligung.
2. Die im Zusammenhang mit der Auflage eines Teilgesellschaftsvermögens entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt.
3. Die im Zusammenhang mit der Bildung von Aktienklassen entstehenden Kosten werden der jeweiligen Aktienklasse in Rechnung gestellt.

§ 22 Laufende Kosten

1. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
2. Die in den Anlagebedingungen festgelegten Vergütungen, ausgenommen erfolgsbezogene Vergütungen, an die Verwaltungsgesellschaft, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte dürfen insgesamt jährlich 3,0 Prozent des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, die Kosten sonstiger Dritter, soweit diese nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen

zugeordnet werden können, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.

4. Der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die einem Teilgesellschaftsvermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für Rechnung ihrer Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, werden im Jahresabschluss sowie im Halbjahresbericht des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens für den jeweiligen Berichtszeitraum offen gelegt.

VI. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 23 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

§ 24 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 25 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens vier Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären und den mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitraum zu wählen.

§ 26 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 27 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

§ 28 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt.
2. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 29 Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen erhalten.

§ 30 Änderung der Fassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

C. Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 31 Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

§ 32 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat, einberufen
2. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung gemäß § 33 anzumelden haben, einzuberufen.

§ 33 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 34 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 35 Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 36 Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Änderungen der Satzung bedürfen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahrs.

§ 38 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind, erhältlich.

§ 39 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 40 Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen sind.